

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Kerngebiet  

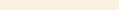
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	II	o	offene Bauweise
Zahl der Vollgeschosse (Finstest-/Höchstgrenze) mit Höhenbeschränkung (z.B. Z=1)	II/III	g	geschlossene Bauweise
Grundflächenzahl Sie gibt an, welcher Anteil des Grundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf	m.H.N.	TU	talseitig Untergeschoß zulässig
Geschossflächenzahl Sie gibt an, wieviel qm Geschosfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind	1,0	---	Baugrenze
	(2,0)	---	Baulinie

Anmerkung: Die Planzeichen werden in der Regel in einer Nutzungsschablone graphisch zusammengefaßt

VERKEHRSFLÄCHEN

 Straßenverkehrsfläche  Öffentliche Parkfläche

 Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen. Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie

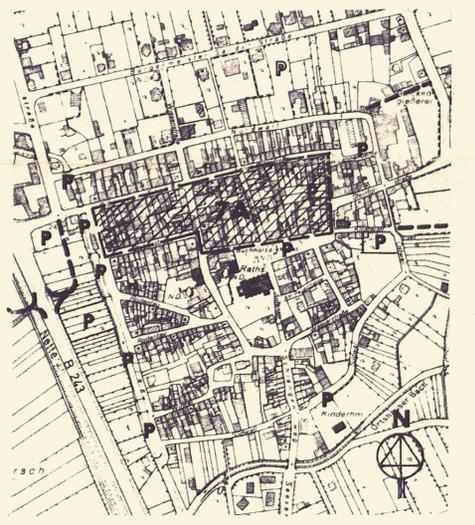
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

-  Mit Gehrechten (gr) zu belastende Flächen
-  Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B.-Planes

KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

 Wasserschutzgebiet - Die für dieses Schutzgebiet erlassenen Bestimmungen sind zu beachten	
Füllschema der Nutzungsschablone	Kennzeichnung der Baugebiete
Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	
	z.B. 

Übersichtsplan 1:5000



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.3.1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 9. Okt. 1973
Katasteramt
Rasow
Vermessungsamt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 13.11.1969

3205 Bockenheim, den 5. Nov. 1973
Stadtdirektor
him

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch
J. P. HODEMACHER
A. SANDLEBEN
Diplom-Ingenieure - Architekten
3001 GODSHORN/HANN.
Immerstraße 39 - Tel. 0511 - 733726

3205 Bockenheim, den 5. Nov. 1973
Unterschrift des Planverfassers
Sandleben

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13.4.1972

3205 Bockenheim, den 5. Nov. 1973
Stadtdirektor
him

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 6.4.1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch AUSHANG IN 3 AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN

3205 Bockenheim, den 3. Nov. 1973
Stadtdirektor
him

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 17.4.1972 bis 17.5.1972 einschließlich.

3205 Bockenheim, den 5. Nov. 1973
Stadtdirektor
him

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4.3.1955 (Nds. CVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 13.9.1973

3205 Bockenheim, den 5. Nov. 1973
Bürgerm. - Stadtdirektor
him

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom *Heinrich Pappe - 214-2-14-3 (7A)*

Hildesheim, den 2. 1974
Der Regierungspräsident
im Auftrage
Seel. Mach
Bürgerm. - Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 - aufgeführten Auflage beigetreten.

3205 Bockenheim, den 26. Feb. 1974
Bürgerm. - Stadtdirektor
Seel. Mach

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 22.2.1974 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch *Aushang*.

3205 Bockenheim, den 26. Feb. 1974
Stadtdirektor
him

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 1.3.74

Der Regierungspräsident in Hildesheim Verim- und Katasterangelegenheiten
JANUAR 1974

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- §1 Oberhalb des Erdgeschosses sind Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO für Jedermann zulässig
- §2 Tankstellen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig
- §3 Im Erdgeschoß sind Rücksprünge von der Baulinie für Schaufenster, Vorzonen und Passagen bis zu jeder Tiefe und Breite zulässig
- §4 Wird die Bautiefe für die II/III-geschossige Blockrandbebauung nicht bis zur Abgrenzungslinie sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen (Kreuzlinie) voll ausgenutzt, so sind im Anschluß auch I-geschossige Gebäudeteile zulässig
- §5 Die im Bebauungsplan festgesetzte Passage von der Königstraße zur Planstraße X im Baugebiet A ist mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die lichte Durchgangshöhe der Passage muß mindestens 2,50m betragen. Die Passage darf unterkellert werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- §6 Wohnungen im Erdgeschoß können ausnahmsweise zugelassen werden (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- §7 Oberhalb des II. und III. Vollgeschosses können Dachgeschossausbauten im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BauNVO)
- §8 Bei einer II-geschossigen Blockrandbebauung ist die entsprechende Geschosflächenzahl (GFZ) nach § 17 Abs. 1 BauNVO anzuwenden.

STADT BOCKENEM

LANDKREIS: HILDESHEIM-MARIENBURG

BEBAUUNGSPLAN

NR.: 7A

M: 1:1000